

RS Pvak 2021/12/20 A37-PVAB/21

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.12.2021

Norm

PVG §21 Abs4

PVG §22 Abs2

PVG §22 Abs3

PVGO §1

PVGO §4

PVGO §9 Abs2

PVGO §16 Abs5

Schlagworte

Teilnahme an PVO-Sitzungen; Zuschaltung mittels Video; Vertraulichkeit der Sitzungsinhalte; Einberufung und Leitung von Sitzungen; Sitzungspolizei; Verhinderung

Rechtssatz

Der Antragsteller war daher entgegen der Auffassung des ZA nicht iSd§ 22 Abs. 3 PVG verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, weil die entsprechenden technischen Möglichkeiten für seine Zuschaltung zur Sitzung zur Verfügung standen und seine Teilnahme an der Sitzung von außen dadurch möglich war.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2021:A37.PVAB.21

Zuletzt aktualisiert am

04.05.2022

Quelle: Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvab,
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehörde>